Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1534

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rats betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten

— Drucksache V/1255 —

## A. Bericht des Abgeordneten Junker

Der oben genannte Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Ministerrats wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. Januar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 9. März 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Die Entscheidung zielt primär auf die Beseitigung der sogenannten automatischen Lizenzen ab. Das sind die einfuhrrechtlichen Genehmigungen, die z. Z. der Kontingentierung des Warenverkehrs ihre Berechtigung hatten, in vielen Staaten aber — im Einklang mit dem OEEC-Liberalisierungskodex für Waren — mit der Liberalisierung nicht abgeschafft wurden. Mit der Liberalisierung sind diese Genehmigungen aber — zumindest de jure — automatisch zu erteilen.

In der Bundesrepublik gibt es ein generelles automatisches Lizenzsystem bereits seit Jahren nicht mehr. Demgegenüber wird das in Frankreich und in Italien noch bestehende generelle Lizenzsystem zur Beobachtung und Überwachung der Ein- und Ausfuhren, der Preisentwicklungen, der Veränderungen der Handelsströme sowie vielfach auch als Schutzmaßnahme zugunsten empfindlicher eigener Märkte verwandt.

An der Beseitigung des automatischen Lizenzsystems der anderen Mitgliedsländer besteht deutscherseits ein Interesse. Der Ausschuß begrüßt deshalb die von der Kommission dem Rat vorgelegte Entscheidung betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten. Er ist der Auffassung, daß die Entscheidung, durch die sämtliche nicht mehr erforderlichen Formalitäten im grenzüberschreitenden Warenverkehr abgeschafft werden, einen wichtigen weiteren Schritt zur Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft darstellt.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hält es jedoch für erforderlich, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel sicherzustellen,

1. daß die in der Bundesrepublik zwecks Durchführung und Überwachung des Selbstbeschränkungsabkommens der Mineralölwirtschaft bei der Einfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen geforderten Genehmigungen durch die Entscheidung nicht berührt werden; insoweit ist eine zusätzliche Ausnahme in den Ausnahmekatalog des Artikels 3 der Entscheidung aufzunehmen;
2. daß die zwecks Durchführung des Protokolls über den innerdeutschen Handel erforderlichen Formalitäten durch diese Entscheidung nicht beseisigt zu werden brauchen; insoweit müßte in dem Ausnahmekatalog des Artikels 3 Buchstabe f neben der Schutzklausel des Artikels 115 EWG-Vertrag auch die Schutzklausel des Protokolls über innerdeutschen Handel aufgeführt werden;
3. daß bei zukünftigen Änderungen der Entscheidung, die in Artikel 6 der Entscheidung ange-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sprochen sind, die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses gewährleistet ist; Artikel 6 der Entscheidung ist daher entsprechend zu ergänzen oder — da der Rat nach dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren seine Entscheidungen jederzeit ändern kann — gänzlich zu streichen.

Diesen Erwägungen trägt der Antrag des Ausschusses unter A. Rechnung.

Im übrigen ist der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen der Meinung,

1. daß die aus Gründen der statistischen Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und aus Gründen der Devisenvorausschau in der Bundesrepublikk einstweilen noch unerläßlichen Einfuhrerklärungen (Einfuhranmeldungen) und Ausfuhrerklärungen durch die Entscheidung nicht beseitigt werden sollten; das wäre durch eine entsprechende zusätzliche Ausnahme in dem Katalog des Artikels 2 der Entscheidung sicherzustellen;
2. daß in Artikel 3 Buchstabe d nicht lediglich die „unerläßlichen" Formalitäten, sonderrr — in Einklang mit der Fassung des Artikels 36 EWG-Vertrag — alle Formalitäten von der Entscheidung ausgenommen werden sollten, die zur Einhaltung der aus Gründen des öffentlichen Interesses (Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz etc.) erlassenen nationalen Vorschriften „gerechtfertigt" sind;
3. daß sich die Ausnahme des Artikels 3 Buchstabe g auch auf Formalitäten erstrecken sollte, die auf Grund bilateraler Abkommen verlangt werden;
4. daß in Artikel 5 der Entscheidung — Ermächtigung der Kommission zur Bewilligung von weiteren Ausnahmen — ein Rekursverfahren an den Rat vorgesehen werden sollte.

Diesen Erwägungen trägt der Antrag des Ausschusses unter B. Rechnung.

Bonn, den 9. März 1967

**Junker**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rats betreffend die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geforderten Formalitäten — Drucksache V/1255 — mit der Maßgabe Kenntnis zu nehmen, daß bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel

A. vordringlich sichergestellt wird, daß

a) zum Ausgleich energiepolitischer Schwierigkeiten der Bundesrepublik eine zusätzliche Ausnahme für Einfuhrgenehmigungen von Erdöl in Artikel 3 aufgenommen wird,

b) im Interesse des innerdeutschen Handels in Artikel 3 Buchstabe f auch die Schutzklausel im Protokoll über den innerdeutschen Handel mit aufgeführt wird,

c) Artikel 6 gestrichen wird, um eine Ausschaltung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bei zukünftigen Änderungsentscheidungen zu verhüten;

B. eine Überprüfung erfolgt, insbesondere sollten Abänderungen vorgesehen werden

1. in Artikel 2 sollte der Ausnahmekatalog zugunsten der Meldungen zur statistischen Erfassung erweitert werden;

2. in Artikel 3

   a) in Buchstabe d sollte in Anlehnung an die Fassung des Artikels 36 EWG-Vertrag anstelle von „unerläßlichen Förmlichkeiten" die „gerechtfertigten Genehmigungen" von der Abbauverpflichtung ausgenommen werden,

   b) in Buchstabe e sollten die Worte „mengenmäßige Beschränkung anwendet" durch die Worte „Einfuhrlizenzen erforderlich sind" ersetzt werden,

   c) die Ausnahme gemäß Buchstabe g sollte für alle internationalen Abkommen, auch wenn ihnen nur ein Mitgliedstaat angehört, gelten;

3. zu Artikel 5, mit dem Ziel ein Rekursverfahren an den Rat vorzusehen.

Bonn, den 9. März 1967

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

**Brand**
Stellvertretender Vorsitzender

**Junker**
Berichterstatter